

Edelmetallkontrolle

1. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 20. Juni 1933 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (Edelmetallkontrollgesetz, EMKG, [SR 941.31](#)).
- Verordnung vom 8. Mai 1934 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (Edelmetallkontrollverordnung, EMKV, [SR 941.311](#)).
- Verordnung vom 17. August 2005 über die Gebühren für die Edelmetallkontrolle ([SR 941.319](#)).

Weiter bestehen internationale Edelmetallkontroll-Abkommen, welche die Schweiz mit einer Reihe von Staaten zur Erleichterung des Handels abgeschlossen hat ([Internationale Übereinkommen](#)).

2. Vorschriften bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr

2.1 Grundsatz

Stellungspflichtig und damit EMK-kontrollpflichtig sind alle Gegenstände, für die von Gesetzes wegen materielle Mindestanforderungen und Bezeichnungsvorschriften bestehen.

Im Tares weisen auf der Seite "Anzeige Details", "Nichtzollrechtliche Erlasse" entsprechende Vermerke auf eine mögliche EMK-Kontrollpflicht hin.

Auskünfte über die EMK-Kontrollpflicht und Ausnahmen davon (z. B. für Kunstgegenstände, Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut, Diplomatengut, persönliche Effekten, Bankedelmetalle u.a.m.) erteilen die Edelmetallkontrollämter ([Adressen](#)).

2.2 Einfuhr und Ausfuhr

EMK-kontrollpflichtige Waren sind der Zollstelle anzumelden und dürfen erst nach Freigabe durch die EMK abgeführt werden.

2.3 Durchfuhr

Die Durchfuhr unterliegt keinen besonderen Bestimmungen. Massnahmen im Bereich der Herkunftsangaben bleiben vorbehalten.

3. Angaben, die auf EMK-kontrollpflichtige Sendungen hinweisen

3.1 Goldwaren

- 333, 375, 585, 750, 916, 999, "Au", "or"
- 8, 9, 14, 18, 22 kombiniert mit "Karat", "carat", "K", "C", "Kt" oder "ct"
- "GG" (Gelbgold), "RG" (Rotgold), "WG" (Weissgold)

Bei Goldwaren ist auf der Rechnung vielfach nur der Façonpreis (Arbeit) aufgeführt, das Gold wird einem Goldkonto verrechnet. Der Goldwert muss also noch dazugezählt werden!

3.2 Silberwaren

- 800, 925, "Ag"
- Sterling
- Vermeil, Galonné (Silber vergoldet)

3.3 Platin-und Palladiumwaren

- 950, Pt
- 500, 950, Pd

3.4 Goldplattierte Waren (mechanische Plattierung)

"RGP", "rolled gold plated", "Plaqué L", "or laminé", "1/10 12 KGF", "coiffe or", "GF", "goldfilled", ev. mit Feingehaltsangaben in "Karat", Dicke in "Mikron", "Mic", "µ"

3.5 Galvanisch vergoldete Waren

"Americ", "Amerikaner", "Union", "Plaqué G", "vergoldet", "goldelectroplated", "gold plated", "GP", ev. mit Feingehaltsangaben in "Karat", Dicke in "Mikron", "Mic", "µ"

3.6 Versilberte Waren (99,9% galvanisch, sehr selten mechanisch)

"silver plated", "silver plate", "EPNS", "versilbert", "Sheffield Plate"

3.7 Gewichte

- 1 Karat, bei Gold: 41.6667 Tausendstel; 24 Karat = Feingold
- 1 Karat, bei Edelsteinen und Perlen: 0.2g
- 1 grain, bei Edelsteinen und Perlen: 0.05g
- 1 Momme, bei Zuchtperlen: 3.75g; 1000 Mommen = 1 Kan (japanische Gewichtseinheit)
- 1 Unze (Feinunze oder Troyunze): 31.1035g

4. Allgemeine Bestimmungen

Die nachfolgenden Vorschriften enthalten die **wichtigsten** und **gängigsten** formellen und materiellen Bestimmungen der Edelmetallgesetzgebung.

Das Zentralamt für Edelmetallkontrolle und die Kontrollämter stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung ([Adressen](#)).

4.1 Edelmetalle

Edelmetalle im Sinne des Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und Palladium.

4.2 Feingehalte

Die Schweiz kennt folgende gesetzlichen Mindestfeingehalte:

- | | | | | | |
|-----------------------|-----|-----|-----|-----|-----|
| - für Goldwaren: | 375 | 585 | 750 | 916 | 999 |
| - für Silberwaren: | 800 | 925 | 999 | | |
| - für Platinwaren: | 850 | 900 | 950 | 999 | |
| - für Palladiumwaren: | 500 | 950 | 999 | | |

Sämtliche Teile einer Edelmetallware müssen den durch die Feingehaltsangabe ausgewiesenen Gehalt aufweisen; Feingehaltsabweichungen nach unten sind nicht zugelassen, die Schweiz kennt keine Feingehaltstoleranzen.

Bei durch Elektroformung hergestellten Waren muss der Feingehalt des eingeschmolzenen Gegenstandes mindestens den eingeschlagenen Feingehalt erreichen.

4.3 Warenkategorien

- Edelmetallwaren (inkl. Zusammengesetzte Waren):

Gegenstände aus einer Edelmetall-Legierung, die mindestens einen gesetzlichen Feingehalt erreichen.

Zusammengesetzte Waren bestehen aus Einzelteilen verschiedener Edelmetalle in einem gesetzlichen Feingehalt.

- Mehrmetallwaren:

Waren, die aus Teilen aus Edelmetallen in einem gesetzlichen Feingehalt und unedlem Metall bestehen und ihrer tatsächlichen Zusammensetzung entsprechend bezeichnet sind.

- Plaquéwaren:

Waren, bei denen eine Schicht aus Edelmetall mit einer Unterlage aus einem anderen Material fest verbunden ist und die ihrer Qualität entsprechend bezeichnet sind. Die Mindestschichtdicke beträgt für Gold-, Platin- und Palladiumauflagen 5, für Silberauflagen 10 Mikrometer (1 Mikrometer entspricht einem Tausendstelsmillimeter).

- Ersatzwaren:

- Gegenstände aus Edelmetallen, welche die gesetzlichen Mindestfeingehalte nicht erreichen oder den übrigen materiellen Anforderungen an Edelmetallwaren nicht genügen;

- Gegenstände, die den Mehrmetall- oder Plaquéwaren entsprechen, aber nicht als solche bezeichnet sind oder den materiellen Anforderungen an diese Warenkategorien nicht genügen.

4.4 Bezeichnung

- Edelmetall- und Mehrmetallwaren müssen mit einer gesetzlichen Feingehaltsangabe - in Tausendsteln ausgedrückt - und einer Verantwortlichkeitsmarke, welche beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle hinterlegt ist, bezeichnet sein; Mehrmetallwaren müssen zusätzlich mit einem Hinweis auf das verwendete unedle Metall gestempelt sein.
- Plaquéwaren müssen die Plaquébezeichnung und die Verantwortlichkeitsmarke tragen.
- Selbst auf kleinsten Gegenständen und Piercingschmuck sind die Feingehaltsangabe und die Verantwortlichkeitsmarke anzubringen.

4.5 Verantwortlichkeitsmarke

Die Verantwortlichkeitsmarke ist mit einer Unterschrift zu vergleichen: derjenige, der seine Verantwortlichkeitsmarke auf einem Schmuckstück anbringt, übernimmt damit die Verantwortung über die materielle Zusammensetzung und die Bezeichnung. Allfällige Beanstandungen kommen auf ihn zurück.

Die Verantwortlichkeitsmarke muss beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle in Brüggl/BE hinterlegt werden. Die Hinterlegungsdauer beträgt 20 Jahre.

4.6 Amtliche Prüfung und Stempelung

Alle in der Schweiz in den Handel gesetzten Uhrgehäuse aus Gold, Silber, Platin oder Palladium, gleichgültig, ob sie in der Schweiz oder im Ausland hergestellt wurden, unterliegen der obligatorischen amtlichen Prüfung und Stempelung.

Andere Edelmetallwaren als Uhrgehäuse, sowie Mehrmetallwaren, können fakultativ zur amtlichen Prüfung und Stempelung vorgewiesen werden.

Amtlicher Stempel für alle Edelmetalle und alle Feingehalte: "Bernhardinerkopf":



4.7 Verbotene Bezeichnungen und Anpreisungen für Plaqué- und Ersatzwaren

- Feingehaltsangaben in Tausendsteln und Karaten oder in Worten und Verbindungen mit den Ausdrücken "Fein.." oder "Rein...", wie z.B. "FEINGOLD" oder "REINSILBER";
- Angaben über den Anteil oder das Gewicht des verwendeten Edelmetalls, in Promillen, Gramm, Kilogrammen, usw.;
- Bezeichnungen in Verbindung mit dem Namen von Edelmetallen wie "GOLD", "SILBER", "PLATIN" oder "PALLADIUM" (oder deren Übersetzungen), z.B. "GOLDOID", "GOLDIN", "ORINOX", "AMERIKANER-GOLD", "ORIDEAL", "KOMBINOR", "ALPACCASILBER", "HOTEL-SILBER", "ARGENTOR", "NICKEL-SILVER", "PLATININ", "PLATINOR", "NOVO-PLATIN", usw.;
- Angaben von Grössen, Nummern, Referenzen, usw., die mit Feingehaltsangaben oder Mikronzahlen verwechselt werden können (z.B. 5, 8, 9, 10, 14, 18, 20, 22, 24, 40, 750, 850, 900, 925, 999, 1000, usw.);
- Garantie- oder Qualitätsangaben wie "DORE A L'OR FIN", "23 KARAT HARTVERGOLDET", "RECOUVERT A L'OR FIN", "DORAGE DUR", "GARANTI DORE OR FIN", "GOLDAUFLAGE", "DORURE GARANTIE 24 CARATS", "CHARGE D'ARGENT 1er TITRE", "FINITION ARGENT FIN", "ARGENT 90", "ARGENTURE FINE", "ECHTE SILBERAUFLAGE", "FEINVERSILBERT", "ARGENTE GARANTI", "I a VERGOLDET", "HARTVERGOLDET", "PLATE", usw.;
- Alle anderen Angaben, die zur Täuschung über den Wert oder die Zusammensetzung der Ware geeignet sind.

5. Listen 1 und 2

Anlässlich der Einfuhr in die Schweiz müssen alle Sendungen mit edelmetallkontrollpflichtigen Gegenständen einem Kontrollamt gemeldet werden.

In zwei verschiedenen Listen finden Sie die Waren, die ausnahmslos oder unter gewissen Bedingungen dem zuständigen Kontrollamt gemeldet werden müssen.

Liste 1

Waren, die AUSNAHMSLOS zu melden sind.

Liste 2

Waren, die unter gewissen Bedingungen zu melden sind.

Siehe [Uhren, Schmuck, Edelmetalle](#).

6. Adressen

Siehe [Adressen der Edelmetallkontrollämter](#).